

**Konzept zur Förderung  
von Kindern  
in Kindertagespflege  
im**



Stand: 01.01.2022



Herausgeber:

Landkreis Heidekreis  
Der Landrat  
Vogteistraße 19  
29683 Bad Fallingbostel

Erstellt: durch den Fachbereich Kinder, Jugend, Familie  
Bearbeitet: Maike Kern – 06.602, Kornelia Runge – 06.610

Beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss am 19.03.2014,  
Fortschreibungen erfolgten durch Beschlussfassung des Jugendhilfeausschuss  
am 08.07.2015, 05.09.2018 und 24.11.2021

## **Inhalt**

### **Präambel**

Gleichstellung der Betreuung in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen

## **1. Einleitung**

- 1.1. Rechtliche Grundlagen
- 1.2. Angebote der Kindertagespflege im Landkreis Heidekreis

## **2. Rahmenbedingungen**

- 2.1. Kindertagespflege
  - 2.1.1. Kindertagespflege in eigenen Räumen
  - 2.1.2. Kindertagespflege in anderen Räumen
  - 2.1.3. Großtagespflegestellen
  - 2.1.4. Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Eltern
- 2.2. Inhaltlicher Auftrag
- 2.3. Satzung
- 2.4. Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII
  - 2.4.1. Beratung für künftige Kindertagespflegepersonen
  - 2.4.2. Antragsunterlagen
  - 2.4.3. Hausbesuch
  - 2.4.4. Festlegung der Kinderzahl

## **3. Personale Kompetenzen und fachliche Voraussetzung für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege**

- 3.1. Grundhaltung der Kindertagespflegeperson
- 3.2. Vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege
- 3.3. Kooperationsbereitschaft
- 3.4. Gesundheit
- 3.5. Alter

## **4. Pädagogisches Konzept und Grundsätze der Umsetzung**

- 4.1. Pädagogisches Konzept
- 4.2. Beobachtung, Reflexion und Dokumentation
- 4.3. Entwicklungsgespräche mit den Sorgeberechtigten

## **5. Räumlichkeiten und Ausstattung**

## **6. Vertretungsregelung**

- 6.1. Gesetzliche Grundlage zur Vertretung
- 6.2. Rahmenbedingungen für eine geförderte Vertretung
- 6.3. Vertretungsmodelle

## 6.4. Ablauf der Bearbeitung

## 7. **Großtagespflegestellen**

- 7.1. Konzept
- 7.2. Räume
- 7.3. Vertretung
- 7.4. Fachberatung

## 8. **Wirtschaftliche Förderungsleistung (Fachgruppe Wirtschaftliche Jugendhilfe)**

- 8.1. Betreuungsumfang bemessen
- 8.2. Eingewöhnung
- 8.3. Weiterzahlung bei Unterbrechung der Betreuung
- 8.4. Höhe und Inhalt der Geldleistung
- 8.5. Kostenbeteiligung der Eltern

## 9. **Aufgaben der Sozialraumträger im Heidekreis**

- 9.1. Fachtreffen für Kindertagespflegepersonen
- 9.2. Beratung
  - 9.2.1. Kindertagespflegepersonen
  - 9.2.2. Eltern und Familien
  - 9.2.3. Einrichtungen
  - 9.2.4. An der Kindertagespflege interessierte Personen
- 9.3. Vermittlung von Kindertagespflegepersonen

## 10. **Qualifizierung**

- 10.1. Eignungsfeststellung
- 10.2. Qualifizierungskurs in der Kindertagespflege
- 10.3. Prüfung

## 11. **Qualitätssicherung**

- 11.1. Handlungsleitfaden zur Umsetzung des Schutzauftrages
- 11.2. Überprüfung durch die Fachberatung
- 11.3. Fachtreffen
- 11.4. Fortbildungen
- 11.5. Erste Hilfe Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder
- 11.6. Fachberatung Großtagespflegestelle

## Präambel

Leitbild des Konzeptes ist das Recht des Kindes auf Förderung seiner körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf aktiven und wirksamen Schutz durch Prävention und Intervention. Das Recht des Kindes auf Nicht-Diskriminierung findet seinen Ausdruck im Handlungsansatz der Inklusion als respektvolles, friedliches Zusammenleben mit der Vermeidung von Ausgrenzung von Anfang an. Inklusion ist eng verbunden mit der Förderung von Toleranz und Chancengleichheit und wendet sich entschieden gegen menschenverachtende Ideologien des Rechtsextremismus und Rassismus.

Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern finden in der Familie und mittels familienunterstützender Betreuungssysteme und Bildungssysteme statt. Dazu zählen unter anderem Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege. Die Förderung von Kindern soll sowohl in institutionellen Einrichtungen als auch in Kindertagespflegestellen zum Tragen kommen, wobei die Kindertagespflege für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein gleichrangiges Angebot darstellt. Damit entsteht für die Kindertagespflege die Anforderung Bildung, Betreuung und Erziehung als Bestandteile des ganzheitlichen Förderauftrags anzunehmen.

Um Kindern einen guten Start in das Leben zu ermöglichen, bedarf es **einer** an ihren Bedürfnissen orientierte Erziehung, Bildung und Betreuung. Die Zielsetzung für die pädagogische Arbeit stimmen die Kindertagespflegepersonen mit den Eltern ab. Um dieser Haltung gerecht zu werden, ist eine Erziehungspartnerschaft mit den Eltern aufzubauen.

Kinder brauchen:

- ➔ Respektvolles und liebevolles Umgehen, das ihr Selbstbewusstsein stärkt und das sie ermutigt in Beziehung ihrer Umwelt zu treten
- ➔ Wiederkehrende, feste Bezugspunkte, die Struktur, Orientierung und Sicherheit bieten.
- ➔ Die Anerkennung ihrer individuellen Bedürfnisse
- ➔ Das Recht auf gewaltfreie Erziehung und würdevollen Umgang
- ➔ Anregung und Unterstützung in ihren Entwicklungs- und Lernprozessen
- ➔ Die Möglichkeit, mit anderen Kindern in Kontakt zu treten und positive familienergänzende Erfahrungen zu machen
- ➔ Offenheit und Gesprächsbereitschaft, damit sie sich verstanden fühlen
- ➔ Bereitschaft, mit ihnen gemeinsam Probleme zu lösen
- ➔ Das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit

Das setzt voraus, die Qualität der Kindertagespflege stetig anhand vorhandener fachlicher Konzepte auszubauen und zu intensivieren.

## 1. Einleitung

Kindertagespflege ist ein qualifiziertes Bildungs-, Förder- und Betreuungsangebot ergänzend zur Förderung und Erziehung im Elternhaus. Sie soll individuelle Förderung und Betreuung von Kindern in einem kleinen, überschaubaren familiennahen Rahmen sicherstellen. Dieses Angebot wird durch geeignete Kindertagespflegepersonen auf Grundlage von gesetzlich geregelten Eignungskriterien erbracht. Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegepersonen, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden.

### 1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Grundsätze der Förderung der Kindertagespflege sind im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im § 22 geregelt. Sie bedeuten, dass ein Kind regelmäßig tagsüber für einen Teil des Tages von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in deren Haushalt oder im Haushalt der Eltern betreut wird. Das Land Niedersachsen hat bestimmt, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen Dritter (z.B. Schulen, Betrieben oder eigenes angemieteten Räumen) durchgeführt werden darf (§ 15 Nds. AG SGB VIII).

§ 23 SGB VIII umfasst unter anderem die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson. Hierbei sind die Kriterien für die Kinder unter drei Jahren nach § 24 SGB VIII zu beachten. Für Kinder unter drei Jahren ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vorzuhalten.

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. Die Grundlagen hierfür finden sich in § 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Im Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sind die Rahmenbedingungen für die Kindertagesbetreuung geregelt. Hier ist nun auch im Gesetz eine Gleichstellung der Kindertagespflege und der Kindertagesstätte sichergestellt.

### 1.2 Angebote der Kindertagespflege im Landkreis Heidekreis

Der Landkreis Heidekreis besteht aus elf kreisangehörigen Städten, Gemeinden, Samtgemeinden und dem gemeindefreien Bezirk Osterheide. Der Landkreis ist ein ländlicher Flächenlandkreis mit 141.546 Einwohnern und Einwohnerinnen<sup>1</sup>.

In allen Kommunen des Landkreises werden Beratungsmöglichkeiten im Rahmen von Sozialraumarbeit vor Ort vorgehalten. Die Aufgaben der Sozialraumarbeit werden von freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt. Diese vermitteln unter anderem Kindertagespflegeplätze und beraten Kindertagespflegepersonen und Eltern.

---

<sup>1</sup> LSN Online Tabelle A100001G, Landesamt für Statistik Niedersachsen, Bevölkerung und Katasterfläche 1) in Niedersachsen (Gebietsstand: 1.1.2020) zum 30.06.2021\*

Die Fachberatung im Bereich Kindertagespflege wird von Mitarbeiterinnen des Heidekreises durchgeführt. Zu den Aufgaben der Fachberatung gehören insbesondere die Eignungsprüfung von Kindertagespflegepersonen, die Erteilung von Erlaubnissen zur Kindertagespflege sowie die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Kindertagespflegepersonen.

Darüber hinaus berät und unterstützt die Fachberatung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialraumträger und koordiniert deren sozialraumübergreifenden Aktivitäten im Bereich der Kindertagespflege.

## **2. Rahmenbedingungen**

Die Kindertagespflege hat seit 2005 in ihrem Aufgabenzuschnitt eine grundlegende Veränderung erfahren. Seit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) erhielt diese Betreuungsform den gleichen Förderauftrag wie die institutionellen Angebote der Kindertagesbetreuung. Dadurch wurden die Anforderungen der inhaltlichen Ausgestaltung, der persönlichen Eignung und Qualifizierung sowie die Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen qualitativ weiterentwickelt.

Mit Inkrafttreten des NKiTaG am 01.08.2021 wurde die Kindertagespflege als ein Angebot der Kindertagesbetreuung im Gesetz verankert.

Im Zusammenspiel mit Kindertageseinrichtungen sollen insofern verlässliche, flexible und passgenaue Angebotsstrukturen entstehen, die sowohl die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, als auch die Qualität im Bereich Erziehung und Bildung gewährleisten.

Durch die Fachberatung für Kindertagespflege wird die Eignung der Kindertagespflegepersonen geprüft und die Erlaubnisse zur Kindertagespflege erteilt. Ebenso erfolgt hier die Fachberatung zur Großtagespflege.

Die Vermittlung von Plätzen in Kindertagespflege und Beratung der Kindertagespflegepersonen erfolgen durch die Sozialraumträger vor Ort, welche in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden eingerichtet wurden.

Die Kindertagespflegepersonen sollen sich gemäß § 18 NKiTaG regelmäßig fachlich fortbilden. Dafür können entsprechende Fortbildungen besucht werden, die durch die hiesige Fachberatung organisiert und durchgeführt werden. Die Fortbildungen des Heidekreises werden in einer jährlich erscheinenden Fortbildungsbroschüre der Fachgruppe Frühkindliche Bildung und Betreuung angeboten. Ebenso können die Kindertagespflegepersonen Fortbildungen externer Anbieter nutzen.

## **2.1 Kindertagespflege**

Die Kindertagespflege ist ein Betreuungsangebot, das insbesondere für Kinder unter drei Jahren gedacht ist. Für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr ist die Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII ein gleichrangiges Förderangebot zur Krippenbetreuung.

Es reiht sich ein in die Palette aller Kindertagesbetreuungsangebote, die im Landkreis Heidekreis zur Verfügung stehen. Neben den Plätzen der Kindertagesstätten bietet die Kindertagespflege ein auf die Bedürfnisse von Familien zugeschnittenes Angebot. Hier wird der familiäre Kontext in kleinen Gruppen bedürfnisorientiert individuell mit dem Kind gestaltet.

Kindertagespflege ist eine flexible Betreuungsform der Kindertagesbetreuung, die auch ergänzend und unterstützend zu anderen, bereits bestehenden Betreuungsstrukturen in Anspruch genommen werden kann.

### **2.1.1 Kindertagespflege in eigenen Räumen**

Die Kindertagespflegeperson betreut in ihren eigenen Räumen bis zu fünf Kinder in Form von Kindertagespflege. Sind unter den gleichzeitig anwesenden fremden Kindern mehr als drei Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so darf die Tagespflegeperson Betreuungsverhältnisse für höchstens acht Kinder vereinbaren. (§ 18 NKiTaG Abs. 5)

Entsprechend der Übergangsregelung in § 39 Abs. 1 NKiTaG findet die vorgenannte Regelung für Kindertagespflegepersonen, die am 31. Juli 2021 über eine Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII verfügen, bis zum Ablauf des 31. Juli 2024 keine Anwendung.

Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder wird in der Pflegeerlaubnis festgelegt. Die Kindertagespflegeperson ist selbständig tätig.

### **2.1.2 Kindertagespflege in anderen Räumen**

Die Kindertagespflegeperson betreut in anderen geeigneten Räumen bis zu fünf Kinder. Auch hier ist die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder in der Pflegeerlaubnis festgelegt.

Die Kindertagespflegeperson ist selbständig tätig und muss einen Nutzungsvertrag- oder Mietvertrag für die zur Kindertagespflege genutzten Räume beibringen, so dass gesichert ist, dass die Räume auch längerfristig für den Zweck zur Verfügung stehen.

### **2.1.3 Großtagespflegestellen**

Die Betreuung in Großtagespflege erfolgt durch einen Zusammenschluss von zwei qualifizierten Kindertagespflegepersonen mit bis zu acht Kindern. Beim



Zusammenschluss einer Kindertagespflegeperson und einer pädagogischen Fachkraft dürfen gemäß § 19 NKiTaG bis zu zehn Kinder gleichzeitig betreut werden.

Sind unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern mehr als drei Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so dürfen höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden. Es dürfen höchstens 16 Betreuungsverhältnisse bestehen (§19 Abs. 1 NKiTaG)

Entsprechend der Übergangsregelung in § 39 Abs. 2 NKiTaG findet die vorgenannte Regelung für Kindertagespflegepersonen, die am 31. Juli 2021 über eine Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII verfügen, bis zum Ablauf des 31. Juli 2024 keine Anwendung.

Die Kindertagespflegepersonen im Zusammenschluss sind selbständig tätig oder von externen Trägern angestellt. Kindertagespflegepersonen, die sich im Rahmen der Großtagespflege zusammenschließen wollen, sollen bereits einige Erfahrungen im Arbeitsfeld der Kindertagespflege gesammelt haben.

Als pädagogische Fachkraft gilt eine Kindertagespflegeperson, die mindestens über eine Qualifikation nach § 9 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG (staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher) verfügt.

Die Betreuung kann in eigenen oder eigens dafür angemieteten Räumen stattfinden. Die Anforderungen an die räumlichen Voraussetzungen bei der Großtagespflege sind weiter gefasst als bei der häuslichen Kindertagespflege und werden gesondert geprüft.

#### **2.1.4 Kindertagespflege im Haushalt der Eltern**

Eine gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete Betreuungsperson betreut Kinder im Haushalt der Kindeseltern, eine Kinderzahl wird nicht festgelegt. Die Betreuungsperson ist in der Regel durch die Eltern angestellt.

### **2.2 Inhaltlicher Auftrag**

Kindertagespflege soll – ebenso wie die Kindertageseinrichtungen für Kinder- gemäß § 22 Abs. 2 SGB VIII

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Dieser Förderauftrag umfasst die Bildung, Betreuung und Erziehung des Kindes und bezieht sich auf dessen soziale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen (§ 22 Abs. 3 SGB VIII).

## 2.3 Satzung

Der Landkreis Heidekreis hat eine Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege formuliert. Dort werden nähere Regelungen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und zur Abrechnung mit den Kindertagespflegepersonen getroffen. Die Heranziehung der Eltern zu Kostenbeiträgen für die Kindertagesbetreuung wird ebenfalls in der jeweils gültigen Fassung der Satzung geregelt.

## 2.4 Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII

Die Rechtsgrundlagen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis sind in § 43 SGB VIII geregelt, hier heißt es unter anderem:

„Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.“

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.

Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räume verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Vertiefte Kenntnisse i.S. des § 43 SGB VIII können gemäß § 18 NKiTaG nur Kindertagespflegepersonen nachweisen, die über

- eine Qualifikation nach § 9 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG (pädagogische Fachkräfte) oder Abs. 3 Satz Nr. 1 bis 3 NKiTaG (bestimmte pädagogische Assistenzkräfte),
- eine Qualifikation im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden gemäß Anforderungen des § 25 DVO-NKiTaG oder
- eine pädagogische Qualifikation, die vom Fachministerium nach Umfang und Inhalt als eine gleichwertige Qualifikation anerkannt wurde, verfügen.

Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege hat unabhängig von den vorbeschriebenen Nachweisen auch eine Kindertagespflegeperson, die am 31. Juli 2021 gemäß § 43 SGB VIII über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder die über die Feststellung der persönlichen Eignung gemäß § 23 SGB VIII verfügt.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden.

Sind unter den gleichzeitig anwesenden fremden Kindern mehr als drei Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so darf die Tagespflegeperson Betreuungsverhältnisse für höchstens acht Kinder vereinbaren (§ 18 NKiTaG Abs. 5).

Entsprechend der Übergangsregelung in § 39 Abs. 1 NKiTaG findet die vorgenannte Regelung für Kindertagespflegepersonen, die am 31. Juli 2021 über eine Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII verfügen, bis zum Ablauf des 31. Juli 2024 keine Anwendung.

#### **2.4.1 Beratung für künftige Kindertagespflegepersonen**

Die an der Kindertagespflege interessierte Person erhält in der Regel in den Beratungsstellen der Sozialraumträger eine erste Beratung. Hier bekommt sie einen Einblick über die Rahmenbedingungen und Strukturen der Kindertagespflege vor Ort. Parallel steht die Fachberatung für Kindertagespflege des Heidekreises für Informationen ergänzend zur Verfügung.

#### **2.4.2 Antragsunterlagen**

Folgende Antragsunterlagen sind bei der Fachberatung für Kindertagespflege im Heidekreis vorzulegen:

- Ausgefüllter Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII
- Führungszeugnisse von allen volljährigen Personen, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben.
- Nachweis über eine Qualifikation in der Kindertagespflege oder eine unter 2.4 genannte Ausbildung
- pädagogischen Konzept gemäß § 3 NKiTaG
- Gesundheitszeugnis
- Nachweis über die aktuelle Teilnahme an einem Kurs „Erste-Hilfe Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“
- Nachweis über eine Belehrung gemäß §34 Infektionsschutzgesetz
- Nachweis über eine Masernimmunität oder bestehendem Impfschutz
- Sollte ein Kontakt zum Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) bestanden haben oder bestehen, ist eine Schweigepflichtentbindung zu der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter des ASD notwendig.

#### **2.4.3 Hausbesuch**

Nach Eingang der Unterlagen wird ein Termin für einen Hausbesuch vereinbart. In dem Zusammenhang wird Teil 1 der Eignungsüberprüfung (Voraussetzung zur Teilnahme am Qualifizierungskurs) der (angehenden) Kindertagespflegepersonen durchgeführt.

Dieser Teil der Eignungsüberprüfung umfasst folgende Bereiche:

- Lebenssituation der (angehenden) Tagespflegepersonen

- Persönlichkeit (Menschenbild, Belastbarkeit, etc.)
- Erziehungskompetenzen
- Bereitschaft zur Kooperation mit den Erziehungsberechtigten
- Beratung zu den Einsatzmöglichkeiten im Rahmen der persönlichen Kompetenzen
- Bereitschaft zur Kooperation mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Sicherheit im Haushalt
- Sicherheit im Außengelände
- Abstimmung über Tierhaltung

Die Qualitätsstandards im Bereich der Eignungsüberprüfung werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben.

#### **2.4.4 Festlegung der Kinderzahl**

Die Erlaubnis befugt in der Regel zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Die Einschränkung, dass eine Kindertagespflegeperson weniger als 5 Kinder betreuen kann, findet in der Regel in Abstimmung mit der Antrag stellenden Person statt. Gründe für die Einschränkung der Kinderzahl können beispielsweise die Größe der Räumlichkeiten, die familiäre Situation oder die persönliche Situation sein.

Sind unter den gleichzeitig anwesenden fremden Kindern mehr als drei Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so darf die Kindertagespflegeperson gemäß § 18 Abs. 5 NKiTaG nur Betreuungsverhältnisse für höchstens acht Kinder vereinbaren.

Entsprechend der Übergangsregelung in § 39 Abs. 1 NKiTaG findet die vorgenannte Regelung für Kindertagespflegepersonen, die am 31. Juli 2021 über eine Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII verfügen, bis zum Ablauf des 31. Juli 2024 keine Anwendung.

### **3. Persönliche Kompetenzen und fachliche Voraussetzung für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege**

Bei der Prüfung, ob die (angehende) Kindertagespflegeperson von der Persönlichkeit her geeignet im Sinne des § 43 SGB VIII ist, geht es darum, sich ein genaues Bild von der potenziellen Kindertagespflegeperson unter Maßgabe des Anforderungsprofils der angestrebten Tätigkeit zu machen.

#### **3.1 Grundhaltung der Kindertagespflegeperson**

Bei der Prüfung der persönlichen Voraussetzungen der Antrag stellenden Person werden folgende Punkte im persönlichen Gespräch erfragt.

Grundhaltung der Kindertagespflegeperson in Beziehung zu den Kindern:

- Freude am Umgang , im Zusammensein und Zusammenleben mit den Kindern

- Glaubhafte positive Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgaben
- Interesse an der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- Erfahrung im Umgang mit Kindern
- Liebevoller Umgang mit Kindern
- Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung, kein Überschreiten körperlicher/sexueller Grenzen

Grundhaltung in Beziehung zu Erwachsenen:

- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen
- Offenheit und Bereitschaft zum Austausch und zur Zusammenarbeit mit allen beteiligten Personen

Eigenschaften und Fähigkeiten:

- Gefestigte, lebensbejahende Person
- Fähigkeit, ein Vorbild zu sein
- Physische und psychische Belastbarkeit
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Flexibilität, auch im Umgang mit unerwarteten Situationen
- Ausgeglichenheit und Belastbarkeit in schwierigen Situationen, emotionale Stabilität
- Fähigkeit im Umgang mit Stresssituationen, u.a. Fähigkeit sich rechtzeitig Hilfe zu holen
- Organisationskompetenz (Haushaltsführung, verlässliche Strukturierung des Tagesablaufs, Zeitmanagement)
- Kritikfähigkeit und Reflexionsfähigkeit, Ansprechbarkeit
- Entwicklungsbereitschaft
- Lernfähigkeit und Lernbereitschaft
- Kooperationsfähigkeit
- Fähigkeit zu konstruktiven Umgang mit Konflikten
- Fähigkeit, sich hinreichend auch in deutscher Sprache ausdrücken zu können (Zertifikat Deutsch B2)

Über den gesetzlichen Anspruch auf Schweigepflicht und Datenschutz gegenüber den abgebenden Eltern und betreuten Kindern wird die Antrag stellende Person belehrt.

### **3.2 Vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege**

Eine Eignungsvoraussetzung sind nachgewiesene vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege. Vertiefte Kenntnisse i.S. des § 43 SGB VIII können gemäß § 18 NKiTaG nur Kindertagespflegepersonen nachweisen, die über

1. eine Qualifikation nach § 9 Abs. 2 Satz1 NKiTaG (pädagogische Fachkräfte) oder Abs. 3 Satz Nr. 1 bis 3 NKiTaG (bestimmte pädagogische Assistenzkräfte),
2. eine Qualifikation im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden gemäß Anforderungen des § 25 DVO-NKiTaG oder

3. eine pädagogische Qualifikation, die vom Fachministerium nach Umfang und Inhalt als eine gleichwertige Qualifikation anerkannt wurde, verfügen.

Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege hat unabhängig von den vorbeschriebenen Nachweisen auch eine Kindertagespflegeperson, die am 31. Juli 2021 gemäß § 43 SGB VIII über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder die über die Feststellung der persönlichen Eignung gemäß § 23 SGB VIII verfügt.

Die Inhalte im Sinne der vorgenannten Nr. 2. werden im Heidekreis in Qualifizierungslehrgängen vermittelt. Die Kurse umfassen jeweils 160 Stunden und werden nach dem Curriculum des Deutschen Jugend Instituts (DJI) angeboten. Voraussetzung für die Teilnahme ist mindestens ein Hauptschulabschluss und das Vorliegen der Eignungsprüfung Teil 1 (siehe Nr. 2.4.3).

Qualifizierungskurse, die im Rahmen des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) besucht wurden, werden ebenfalls anerkannt.

Eine pädagogische Grundausbildung (siehe Punkt 2.4) qualifiziert ebenso zur Kindertagespflege. Die Fortbildung zum Thema Kindeswohlgefährdung muss zusätzlich belegt werden. Zur Fortbildung um die Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege wird geraten.

Alle Kindertagespflegepersonen müssen einen Kurs „Erste-Hilfe Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ besucht haben und an einer Belehrung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz teilgenommen haben.

### **3.3 Kooperationsbereitschaft**

Die Kooperationsbereitschaft einer Kindertagespflegeperson umfasst die Bereitschaft, im Interesse und zum Wohle des Tagespflegekindes, Kontakt anzuregen, aufzubauen und regelmäßig zu pflegen. In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob die erforderlichen Kooperationen mit allen Akteuren im Umfeld des Kindertagespflegeverhältnisses sichergestellt sind. Hierbei geht es im Einzelnen um:

- die Kooperation mit den Eltern (Informationsweitergabe, Abstimmung von Erziehungsvorstellungen)
- der örtliche Träger der öffentlichen Kinder und Jugendhilfe als zuständige Behörde
- die Kooperation mit den Beratungsstellen der Sozialraumträger die Bereitschaft sich in ein System der fachlichen Beratung, Begleitung, Qualifizierung, Vermittlung und Vernetzung einzubringen
- die Kooperation mit anderen Kindertagespflegepersonen, im Sinne
  - einer Offenheit für kollegialen Austausch und
  - einer Bereitschaft zur kollegialen Beratung
- die Bereitschaft, rechtzeitig Beratungsbedarf anzumelden

- die Kooperation mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kindertagesstätten die Kooperation mit anderen Professionen und Diensten und Zusammenarbeit mit Fachkräften (Frühförderung, Erziehungsberatung, Therapien u.a.)

### **3.4 Gesundheit**

Zur Sicherstellung der gesundheitlichen Eignung ist die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses (schriftlicher Befundbericht) der Kindertagespflegeperson geboten. Von großer Bedeutung ist es, dass im Gesundheitszeugnis ausdrücklich die Eignung für regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege aus ärztlicher Sicht bestätigt wird. Hierbei sind auch der Ausschluss psychischer Erkrankungen und Suchtkrankheiten wichtig.

Kindertagespflegepersonen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, haben darüber hinaus, einen Nachweis über den bestehenden Impfschutz gegen Masern oder eine Masernimmunität nachzuweisen.

Ferner sind die Kindertagespflegepersonen verpflichtet, sich den Impfschutz oder eine Immunität, für die zu betreuenden Kinder nachweisen zu lassen. Alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr müssen beim Eintritt in die Kindertagesbetreuung oder in die Schule die von der ständigen Impfkommission empfohlene Masernimpfung vorweisen.

### **3.5 Alter**

Voraussetzung für die Antragstellung gemäß § 43 SGB VIII ist die Volljährigkeit der antragstellenden Person. Die Pflegerlaubnis ist auf 5 Jahre befristet, kann aber im Einzelfall individuell eingeschränkt werden.

Personen, die das 67. Lebensjahr überschritten und somit das Rentenalter erreicht haben, müssen sich der Eignungsüberprüfung jährlich unterziehen und erhalten somit auch nur eine auf ein Jahr befristete Pflegerlaubnis.

## **4. Pädagogisches Konzept und Grundsätze der Umsetzung**

Mit Inkrafttreten des NKiTaG wurde unter anderem gemäß § 2 NKiTaG der Bildungs- und Erziehungsauftrag auch für die Kindertagespflege gesetzlich definiert. Dieser zielt auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten ab.

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege erfolgt gemäß § 3 NKiTaG auch auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes. Die Grundsätze für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages sind im § 4 NKiTaG näher geregelt. Ausgangspunkt für der Förderung eines Kindes in der Kindertagespflege ist die regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation seiner Entwicklungs- und Bildungsprozesse.

## **4.1 Pädagogisches Konzept**

In der Kindertagespflege werden die Kinder auf der Grundlage des pädagogischen Konzeptes der einzelnen Kindertagespflegepersonen gefördert. Die Kindertagespflegeperson hat in ihrem pädagogischen Konzept unter Berücksichtigung ihres sozialen Umfeldes die Schwerpunkte und Ziele ihrer Arbeit und die Umsetzung ihrer Schwerpunkte und Ziele festzulegen.

Das Konzept muss gemäß § 3 NKiTaG regelmäßig fortgeschrieben werden und bei der Aktualisierung der Pflegeerlaubnis erneut vorgelegt werden.

## **4.2. Beobachtung, Reflexion und Dokumentation**

Ausgangspunkt der Förderung eines Kindes in der Kindertagespflege ist gemäß § 4 Abs. 1 NKiTaG die regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation seines Entwicklungs- und Bildungsprozesses. Den Kindertagespflegepersonen sollen verschiedene Dokumentationsmöglichkeiten, zur Verarbeitung der Beobachtungen und zur Reflexion vorgestellt werden.

Die Kindertagespflegepersonen können sich für eine Möglichkeit der Dokumentation entscheiden. Diese soll sie in ihrem pädagogischen Konzept festschreiben.

Auch die sprachliche Kompetenzentwicklung der betreuten Kinder soll gemäß § 4 Abs. 1 NKiTaG regelmäßig dokumentiert werden.

## **4.3. Entwicklungsgespräche mit den Sorgeberechtigten**

Mit den Sorgeberechtigten sollen auf der Grundlage der Dokumentation regelmäßig Gespräche über die Entwicklung des Kindes geführt werden.

## **5. Räumlichkeiten und Ausstattungen**

Kindgerechte und sichere Räumlichkeiten im Sinne des § 5 NKiTaG sind solche, in denen sich Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Kindertagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann.

Die Räume gelten als kindgerecht, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Die Wohnung verfügt über eine angemessene Zahl von Räumen.
- Räume und Ausstattung sind dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder angemessen.
- Die Wohnung ist sauber, atmosphärisch offen, hell, freundlich, ansprechend gestaltet sowie praktisch eingerichtet.



- Die Wohnung bietet dem Kind genügend Platz zum Spielen und Ausleben seines Bewegungsdrangs.
- Die Wohnung stellt geeigneten Raum zum Rückzug (z.B. Mittagsschlaf, Hausaufgaben) zur Verfügung.
- Die Spielmaterialien ermöglichen einen dem Alter und Entwicklungsstand angemessene entwicklungsfördernde und –anregende Erfahrung.
- Wünschenswert ist die Betreuung in ebenerdigen Räumen.

Die Räume gelten als kindersicher, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Die Wohnung ist rauchfrei.
- Die Wohnung erfüllt die allgemein bekannten Sicherheitsstandards.
- Das Außengelände erfüllt die allgemein bekannten Sicherheitsstandards.
- Die Wohnung entspricht den hygienischen Erfordernissen.
- Die Tierhaltung ist abgestimmt.

## **6. Vertretungsregelung**

Im Heidekreis werden derzeit vier unterschiedliche Vertretungsmodelle gefördert, um Ausfallzeiten in der Kindertagespflege zu verringern.

### **6.1. Gesetzliche Grundlage zur Vertretung**

In § 23 Abs. 4 SGB VIII ist die Vertretung in der Kindertagespflege in der Weise geregelt, dass für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen ist.

### **6.2. Rahmenbedingungen für eine geförderte Vertretung**

- Alle beteiligten Kindertagespflegepersonen müssen über eine gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.
- Die Kinderzahl von fünf gleichzeitig anwesenden Kindern darf auch im Vertretungsfall nicht überschritten werden.
- Es muss ein Konzept der KТПP für die geplante Vertretungssituation vorliegen.
- Die Vertretung muss logistisch umzusetzen sein (Fahrwege beachten).
- Regelmäßige Präsenzzeiten (mind. zwei Stunden wöchentlich) zwischen den Tageskindern und den Vertretungskräften müssen stattfinden.
- Die Vertretung muss vertraglich dokumentiert sein. Es muss einen Vertretungs-Ablauf-Plan geben. Dieser Vertretungs-Ablauf-Plan muss regelmäßig erneuert werden, sobald sich die Vertretungskonstellation verändert.
- Eine gemeinsame Elternarbeit soll erreicht werden.
- Die Sicherheitsaspekte vor Ort müssen für alle Altersstufen gegeben sein und von der Fachberatung geprüft sein.
- Die für die Vertretung geförderten Kindertagespflegepersonen verpflichten sich verbindlich für den Bewilligungszeitraum.

### 6.3. Vertretungsmodelle

1. Eine Kindertagespflegeperson (Vertretungskraft) übernimmt die Vertretung einer anderen Kindertagespflegeperson in deren Haushalt. Voraussetzung ist, dass die Vertretungskraft keine eigenen Betreuungsverhältnisse hat und für maximal 3 Kindertagespflegepersonen die Vertretung abdeckt. Die Vertretungskraft erhält eine Pauschale von 80,- € pro Monat gezahlt. Die Kindertagespflegeperson eine Pauschale von 40,-€ monatlich.
2. Die Kindertagespflegeperson hat freiwillig die Zahl der Betreuungsplätze eingeschränkt, um sich mit einer oder mehreren anderen Kindertagespflegeperson vertreten zu können. Die Anzahl der reduzierten Plätze ergibt sich durch die erforderlichen Vertretungsplätze. Die Höhe der Pauschale ist unabhängig von den reduzierten Plätzen. Die pauschale Zahlung beträgt 60,-€ monatlich pro Kindertagespflegeperson.
3. Die Kindertagespflegeperson hat laut Pflegeerlaubnis eine reduzierte Kinderzahl (aufgrund der räumlichen Situation), darf aber in Vertretungssituationen bis zu 5 Kinder kurzzeitig, höchstens sechs Wochen am Stück, betreuen. Diese Kindertagespflegeperson vertritt sich mit einer oder mehreren anderen Kindertagespflegepersonen. Die pauschale Zahlung beträgt 40,-€ pro Kindertagespflegeperson und Monat.
4. Die Kindertagespflegeperson steht in einem Vertretungsstützpunkt für die Betreuung der Kinder zur Verfügung. Sie arbeitet, je nach Anzahl der betreuten Kinder, mit einigen Kindertagespflegepersonen zusammen. Sie darf im Vertretungsfall bis zu 5 Kinder zeitgleich betreuen. Vertritt die Kindertagespflegeperson keine Kindertagespflegeperson, hält sie Kontakt zu den ggf. zu betreuenden Kindern. Auch einzelne Familien, deren Kindertagespflegepersonen kein Vertretungsmodell anbieten, können im Vertretungsstützpunkt ihre Kinder betreuen lassen. Voraussetzung hierfür ist die Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Treffen im Vertretungsstützpunkt. Unabhängig davon, ob die Vertretungstagespflegeperson tatsächlich Kinder betreut oder nicht, bekommt sie eine Betreuungspauschale, die auf einer durchschnittlichen Betreuung von drei Kindern an acht Stunden täglich an fünf Tagen pro Woche basiert.

### 6.4. Ablauf der Bearbeitung

Die Kindertagespflegepersonen beantragen die jeweilige Vertretungspauschale und reichen gleichzeitig mit dem Antrag ihr Vertretungskonzept bei der Fachberatung für Kindertagespflege ein.

Nach der Prüfung des Vertretungskonzeptes durch die Fachberatung für Kindertagespflege erstellt diese eine Stellungnahme dazu und leitet die bewilligungsrelevanten Unterlagen an die wirtschaftliche Jugendhilfe weiter.

Maßgeblich für die Auszahlung ist der Antragsmonat, sofern die Voraussetzungen gemäß der zuvor beschriebenen Rahmenbedingungen vorliegen.

Der Bewilligungszeitraum für ein gefördertes Vertretungsmodell beträgt grundsätzlich ein Jahr.

## **7. Großtagespflegestellen**

Die Großtagespflege ist eine Form der Kindertagespflege, bei der mehr als fünf und höchstens zehn Kinder gleichzeitig betreut werden.

Zwei Kindertagespflegepersonen können sich zusammenschließen und gemeinsam bis zu acht Kinder gleichzeitig betreuen. Ab dem neunten Kind muss eine der beiden Kindertagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft, die mindestens über eine Qualifikation im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG (staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher) und über Berufserfahrung verfügt.

Sind unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern mehr als drei Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so dürfen höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden. Arbeiten Kindertagespflegepersonen zusammen, so dürfen gleichzeitig nicht mehr als insgesamt 16 Betreuungsverhältnisse bestehen (§19 Abs. 1 NKiTaG).

Entsprechend der Übergangsregelung in § 39 Abs. 2 NKiTaG findet die vorgenannte Regelung für Kindertagespflegepersonen, die am 31. Juli 2021 über eine Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII verfügen, bis zum Ablauf des 31. Juli 2024 keine Anwendung.

Die Anforderungen an die Kindertagespflegeperson in der Großtagespflege entsprechen den Anforderungen in der herkömmlichen Kindertagespflege. Die Besonderheit dieser Betreuungsform charakterisiert sich in der Arbeit in einer Teamkonstellation und dass die Räume ausschließlich zur Betreuung von Kindern genutzt werden dürfen. Die Kinder müssen den einzelnen Kindertagespflegepersonen vertraglich zugeordnet sein.

### **7.1. Konzept**

Schließen sich Kindertagespflegepersonen zusammen um eine Großtagespflegestelle zu betreiben, so ist gemäß § 3 NKiTaG vor Aufnahme der Betreuung ein gemeinsam erarbeitetes pädagogisches Konzept vorzulegen. Dieses ist Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Die Kindertagespflegepersonen sollen im Sinne der § 2 und 4 des NKiTaG hierin im Wesentlichen ihre Rahmenbedingungen darstellen sowie die Ziele und Formen der pädagogischen Arbeit mit den Kindern.

Das Konzept muss fortgeschrieben werden und bei der Aktualisierung der Pflegeerlaubnis erneut vorgelegt werden.

## **7.2. Räume**

Die Anforderungen an die räumlichen Voraussetzungen bei der Großtagespflegestelle sind weiter gefasst als bei der herkömmlichen Kindertagespflege. Ein Nachweis in Form eines Miet- oder Nutzungsvertrages ist erforderlich, um die Verlässlichkeit der Betreuung zu gewährleisten. Eine Baurechtliche Bewertung ist im Rahmen einer Nutzungsänderungsgenehmigung nach § 68 NBauO erforderlich. Ebenso müssen brandschutzrechtliche Fragen geklärt werden.

Die Spielfläche sollte mindestens 3 m<sup>2</sup> pro Kind betragen und es sollen mindestens zwei Räume zur Verfügung stehen. Eine Ruhemöglichkeit muss vorhanden sein. Die Betreuungsräume sollen ebenerdig sein.

## **7.3. Vertretung**

Um die Verlässlichkeit der kontinuierlichen Betreuung in einer Großtagespflegestelle zu gewährleisten, ist es Voraussetzung, dass die Kindertagespflegepersonen eine Vertretungskraft vorhalten. Diese bedarf einer eigenen Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

Die Vertretungskraft nimmt regelmäßig, mindestens zweimal im Monat, am Gruppengeschehen teil, so dass sie den Kindern vertraut ist. Darüber hinaus deckt sie im Krankheitsfall und in Urlaubszeiten die Betreuungslücken ab.

## **7.4. Fachberatung**

Die fachliche Beratung und Begleitung für die Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen und daran Interessierten erfolgt mittels eines gesonderten Fachberatungsangebots durch den Landkreis Heidekreis. Die Betreuungsleistung ist an der Vielfältigkeit dieses Modells orientiert und greift die besonderen Einsatzmöglichkeiten z.B. Betreuung in Betrieben auf.

Parallel zur vorgenannten Fachberatung und zu den regionalen Fachtreffen, finden moderierte und themenspezifische Arbeitstreffen statt, die auf diesen Betreuungskontext ausgerichtet sind. Die Teilnahme an den zweimal jährlich stattfindenden Arbeitstreffen „Großtagespflege“ ist verpflichtend. Darüber hinaus müssen die Kindertagespflegepersonen, die in Großtagespflegestellen tätig sind, jährlich mindestens an einem Fachtreffen der Beratungsstellen der Sozialraumträger teilnehmen.

## **8. Wirtschaftliche Förderungsleistung (Fachgruppe Wirtschaftliche Jugendhilfe)**

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst unter anderem die Gewährung einer leistungsgerechten laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Die Einzelheiten sind in der jeweils aktuell gültigen Satzung festgelegt.

## 8.1. Betreuungsumfang bemessen

Vor Aufnahme der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege geben Eltern und Kindertagespflegeperson eine gemeinsame Erklärung über den erforderlichen Betreuungsumfang ab. Dabei erfolgt die Ermittlung des Betreuungsumfanges pro Monat immer auf der Annahme von regulären Betreuungszeiten, also ohne Berücksichtigung von Ferien, Feiertagen und ohne Krankheitstage oder Fortbildungen, zum Beispiel:

- Betreuung erforderlich an 2 Tagen/Woche, z. B. Montag und Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, somit je 4 Stunden/Tag, insgesamt 8 Stunden/Woche x **4,33** (=durchschnittliche Anzahl der Wochen pro Monat) = 34,64 Stunden, ergibt einen monatlichen Stundenumfang von –aufgerundet- 35 Stunden, der in der gemeinsamen Erklärung aufzuführen ist.
- Betreuung erforderlich an 5 Tagen/Woche, Montag bis Freitag von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr, somit je 4,5 Stunden/Tag, insgesamt 22,5 Stunden/Woche x 4,33 = 97,43 Stunden, ergibt einen monatlichen Stundenumfang von –aufgerundet- 98 Stunden, der in der gemeinsamen Erklärung aufzuführen ist.

Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson, wie z.B. Ferien, Urlaub, Feiertage, Krankheitstage sind in dieser Berechnung nicht enthalten. Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson werden für bis zu 6 Wochen pro Jahr bei der Vergütung berücksichtigt.

Nachtstunden werden in der Zeit von 21.00 Uhr bis 05.00 Uhr berücksichtigt, hierfür werden insgesamt 3 Betreuungsstunden angerechnet und vergütet.

## 8.2. Eingewöhnung

Zu Beginn der Betreuung des Kindes sollte zum Beziehungsaufbau zur Kindertagespflegeperson eine individuelle Eingewöhnung gestaltet werden. Sofern die Eltern und die Kindertagespflegeperson eine **Eingewöhnung** des Kindes bei der Kindertagespflegeperson vereinbaren, wird diese Zeit auf Grundlage eines tatsächlichen Betreuungsnachweises vergütet. In der Regel wird von einer Eingewöhnungszeit von **bis zu 4 Wochen** ausgegangen.

## 8.3. Weiterzahlung bei Unterbrechung der Betreuung

Die im Antrag festgelegten Betreuungsstunden werden bei Unterbrechungen, die durch die Kindertagespflegeperson bedingt sind, bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr der Kindertagespflegeperson weiter erstattet. Diese 6 Wochen stehen stets im Verhältnis zur Anzahl der tatsächlich vereinbarten Betreuungstage pro Woche und sind wie folgt zu berechnen:

- Das Kind wird an 2 Tagen (Di u. Do) in der Woche betreut. Die Kindertagespflegeperson hat somit einen Anspruch auf **12 Tage** (2 Tage pro Betreuungswoche x 6 Wochen) „Ausfallzeiten“ bei einer durchgehenden Betreuung im gesamten Kalenderjahr. Sofern nicht das gesamte Kalenderjahr betreut wird, verringert sich der Weiterzahlungsanspruch entsprechend und anteilig auf die tatsächlichen Betreuungsmonate.

- Das Kind wird an 4 Tagen in der Woche betreut. Die Kindertagespflegeperson hat somit einen Anspruch auf 24 Tage (4 Tage pro Betreuungswoche x 6 Wochen gesamt) „Ausfallzeiten“ bei einer durchgehenden Betreuung im gesamten Kalenderjahr. Sofern nicht das gesamte Kalenderjahr betreut wird, verringert sich der der Weiterzahlungsanspruch entsprechend und anteilig auf die tatsächlichen Betreuungsmonate.

#### Vorzeitige Beendigung:

Endet die Betreuung vorzeitig, werden die regulären Betreuungstage in dem letzten Betreuungsmonat ermittelt und um die tatsächlichen Betreuungstage verringert.

Aufgrund der festgelegten regulären Betreuungszeiten erhält die Kindertagespflegeperson jeweils zum Ersten des Monats im Voraus die Betreuungspauschale (Satzung Anlage 1) ausgezahlt.

Das System der pauschalen Zahlung der Geldleistung auf Grundlage der gemeinsamen Erklärung zum erforderlichen Stundenumfang ist in besonderem Maße auf Vertrauen in die Richtigkeit der Angaben ausgelegt.

Details sind jeweils mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe abzustimmen.

Eine dem entsprechende Berechnung wird ebenfalls durchgeführt, wenn die Kindertagespflege nicht am 1. eines Monats beginnt und bei Überschreitung der Ausfallzeiten (sprich: die Ausfallzeiten von 6 Wochen pro Kalenderjahr sind bereits erschöpft).

#### **8.4. Höhe und Inhalt der Geldleistung**

Im Heidekreis ist die Höhe der laufenden Geldleistung pro Stunde und Tagespflegekind ab 2018 abhängig von der jeweils nachgewiesenen Qualifikation der Tagespflegeperson, bzw. von dem Umfang der Qualifizierung. Die laufende Geldleistung umfasst einen insoweit variablen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung und eine (feste) Pauschale für die Sachaufwendungen sowie die Möglichkeit der Erstattung evtl. Nebenleistungen (Unfallversicherung und hälftige angemessene Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung). Die Höhe der Entgeltsätze ergibt sich aus der jeweils gültigen Satzung. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ist für die Kindertagespflegeperson steuerpflichtig.

Als **Sachaufwand** sind insofern alle die Ausgaben erfasst, die für das Kind oder im Zusammenhang mit der Kindertagespflege anfallen. Zu nennen sind beispielsweise – ggf. anteilig – Verpflegungskosten und Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Mobiliar), Beschäftigungsmaterialien (Spiel- und Bastelmaterialien), Fachliteratur, Hygieneartikel, Miete und Betriebskosten (Strom, Wasser/Abwasser, Energie) der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten, Telekommunikationskosten, sowie weitere Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Betreuungstätigkeit stehen.

Ab 2022 wird eine Pauschale von 2,5 Stunden pro Kind und Monat in Höhe des jeweiligen Stundensatzes gezahlt. Die Pauschale dient zur Abgeltung des erhöhten und gesetzlich geforderten Mehraufwandes der Kindertagespflegepersonen. Abgegolten sind damit insbesondere Fortbildung, Vor- und Nachbereitung von pädagogischen Angeboten, die Beobachtung und Dokumentation von Entwicklungsprozessen als Grundlage von

Elterngesprächen, Vorbereitung und Durchführung von Elterngesprächen sowie konzeptionelles Arbeiten.

## **8.5. Kostenbeteiligung der Eltern**

Die Heranziehung der Eltern zu den Kosten der Kindertagespflege ergibt sich aus der Kostenbeitragsstaffelung, welche als Anlage zur Satzung beschlossen wurde. Grundlage für den Kostenbeitrag ist jeweils das aktuelle Einkommen der zusammenlebenden Elternteile, der Betreuungsfang und die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt, vgl. § 90 Abs. 1 SGB VIII.

Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei einer Unterbrechung der Betreuung weiter. Für die Kostenbeitragspflicht, welche bei Beginn oder Beendigung der Betreuungstätigkeit nicht für einen vollen Kalendermonat gilt, wird die Regelung unter Nr. 6. 2 zur „Vorzeitigen Beendigung“ entsprechend angewendet, bzw. auf Grundlage des Betreuungsnachweises bei der Eingewöhnung festgesetzt. Es wird in diesen Fällen somit ein anteiliger Kostenbeitrag erhoben.

## **9. Aufgaben der Sozialraumträger im Heidekreis**

Im Heidekreis werden durch die Sozialraumträger die Angebote für die Kinderbetreuung vor Ort vernetzt. Das Ziel ist eine bedarfsgerechte und verlässliche Kindertagesbetreuung, insbesondere für Kinder im Alter unter drei Jahren.

### **9.1. Fachtreffen für Kindertagespflegepersonen**

Zur Sicherung der Qualität in der Kindertagespflege ist eine regelmäßige Reflektion der eigenen Handlungspraxis Bedingung. Das isolierte Arbeiten der Kindertagespflegepersonen im eigenen Haushalt erfordert externe Kommunikationsangebote durch Fachberatung.

In regelmäßig stattfindenden regionalen Fachtreffen werden Vernetzung und Austausch initiiert, die sich insbesondere an der Arbeitsvielfalt von Kindertagespflegepersonen und an der Struktur vor Ort orientieren.

### **9.2. Beratung**

Jeder Sozialraumträger ist eine Anlauf- und Beratungsstelle zum Thema Kindertagesbetreuung.

### **9.2.1. Kindertagespflegepersonen**

Die Kindertagespflegepersonen werden individuell beraten und begleitet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialraumträger beraten aufsuchend oder im Büro. Außerdem gibt es die Möglichkeit für Kindertagespflegepersonen Literatur und Arbeitsmaterialien zu entleihen.

### **9.2.2. Eltern und Familien**

Es findet durch die Fachkraft der Sozialraumträger eine erste Beratung zur Klärung der Nachfrage auf die gewünschte Individualbetreuung statt. Der örtlich zuständige Sozialraumträger berät über die örtliche Kindertagespflege und gibt Informationen zum Angebot der Kindertageseinrichtungen.

Entscheiden sich die Eltern für die Kindertagespflege, wird die Vermittlung durch den örtlichen Sozialraumträger umgesetzt.

### **9.2.3. Einrichtungen**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialraumträger sollen kooperieren, um ein verlässliches und auf die örtlichen Strukturen angepasstes Betreuungsangebot zu schaffen. Gemäß § 4 Abs. 6 NKiTaG sollen auch die Kindertagespflegepersonen zur Gestaltung eines durchgängigen Bildungsprozesses mit anderen Einrichtungen ihres Einzugsbereiches zusammenarbeiten.

### **9.2.4. An der Kindertagespflege interessierte Personen**

Die Akquise interessierter Personen ist ein wichtiger Teil der Arbeit der Sozialraumträger, um genügend Betreuungsplätze in der Kindertagespflege vorzuhalten, so dass den Eltern ein Wunsch- und Wahlrecht ermöglicht wird. Die Beratung umfasst neben den Zugangsvoraussetzungen zur Tätigkeit auch die Beratung über regionale Qualifizierungsmöglichkeiten.

Parallel dazu besteht die Möglichkeit sich bei der Fachberatung zu informieren.

## **9.3. Vermittlung von Kindertagespflegepersonen**

Den interessierten Eltern werden in einem persönlichen Gespräch Kindertagespflegepersonen vermittelt.



## **10. Qualifizierung**

Im Heidekreis werden z. Zt. durch die Kreisvolkshochschule Qualifizierungskurse in der Kindertagespflege nach dem DJI-Curriculum angeboten. Die Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) wird ebenfalls anerkannt.

### **10.1. Eignungsfeststellung**

Die an einem Qualifizierungskurs für Kindertagespflege interessierten Personen melden sich beim Fortbildungsträger an. Der Fortbildungsträger händigt den angehenden Kindertagespflegepersonen die für die Eignungsfeststellung Teil 1 benötigten Unterlagen aus.

Vor Beginn der Qualifizierungskurse in der Kindertagespflege findet eine Prüfung der Zugangsvoraussetzungen zum Qualifizierungskurs (Eignungsfeststellung Teil 1) durch den Fachbereich Kinder, Jugend, Familie und den Kursanbieter statt. Folgende Unterlagen sind bis zur Überprüfung beizubringen:

- Polizeiliches Führungszeugnis
- Ärztliche Bescheinigung
- Ausgefüllter Fragebogen zur Eignungsfeststellung
- Beglaubigte Kopie über mindestens den Hauptschulabschluss
- Lebenslauf
- Ggf. ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, die sich mindestens auf dem Niveau B2 der Globalskala des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen,, befinden.
- Ggf. ein Nachweis über einen gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland.

Die zuvor beschriebene Prüfung findet vor Kursbeginn statt. Die Personen werden durch den Fortbildungsträger eingeladen und in Form von Einzelgesprächen hinsichtlich ihrer Motivation und persönlichen Haltung zur Kindertagespflege geprüft.

### **10.2. Qualifizierungskurs in der Kindertagespflege**

Das Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) zur Qualifizierung in der Kindertagespflege hat sich als wichtiges Element bundesweiter Qualitätsstandards in der Kindertagespflege durchgesetzt. Das Curriculum vermittelt in 160 Ausbildungsstunden grundlegende Handlungsempfehlungen, Informationen und Ratschläge, die Kindertagespflegepersonen für den Umgang mit Kindern benötigen. Es informiert über kindliche Entwicklungsphasen und thematisiert verschiedene Möglichkeiten, wie der Bildungsauftrag in der Kindertagespflege erfolgreich umgesetzt werden kann. Es lehrt auch den konstruktiven Umgang mit Konflikten, bei der wichtigen Zusammenarbeit mit den Eltern und bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch mit anderen Kindertagespflegepersonen. Schließlich klärt das Curriculum über Fragen der kindlichen Ernährung und Gesundheitsvorsorge ebenso auf, wie über Rechte und Pflichten im Arbeitsfeld der Kindertagespflege.

Im Heidekreis wird ebenfalls die Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) anerkannt. Die Qualifizierung nach dem QHB umfasst 560 Ausbildungsstunden. Nach Abschluss der Qualifizierung nach dem QHB besteht ein Anspruch auf eine höhere Geldleistung pro Betreuungsstunde.

### **10.3. Prüfung**

Nach erfolgreicher Beendigung des Qualifizierungskurses werden die angehenden Kindertagespflegepersonen in einem Colloquium geprüft. An der Prüfung nehmen neben Dozentinnen und Dozenten, eine nicht im Kurs beteiligte Person seitens des Fortbildungsträgers und mindestens eine Person aus dem Fachbereich Kinder, Jugend Familie teil. Das gesamte Prüfungsgremium entscheidet über das Ergebnis der Prüfung.

## **11. Qualitätssicherung**

Durch die rechtlich formale Gleichstellung der Kindertagesbetreuungsangebote sind die Qualitätsanforderungen im Bereich der Kindertagespflege gestiegen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sind in diesem Arbeitsfeld verbindliche Standards im Rahmen der Qualitätssicherung zu schaffen und weiter fortzuschreiben.

Hierbei stehen das Wohl der Kinder und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sowie die fachliche Weiterentwicklung der Kindertagespflegepersonen im Vordergrund.

### **11.1. Handlungsleitfaden zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung**

In den Qualifizierungskursen wird die Umsetzung des Schutzauftrages im Heidekreis thematisiert. Für Kindertagespflegepersonen, die die Grundqualifikation nicht im Heidekreis erworben haben, ist die Teilnahme an einer solchen Fortbildung verpflichtend.

Die Kindertagespflegepersonen unterzeichnen eine Erklärung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).

Bei der Pflegestellenprüfung werden Merkblätter zu den Handlungsschritten und zu den Grundlagen zur Einschätzung der Gefährdungssituation ausgehändigt.

In den Fachtreffen der Sozialraumträger wird regelmäßig die Umsetzung des Schutzauftrages thematisiert und der Kontakt zur insoweit erfahrenen Fachkraft hergestellt. Insbesondere die Rolle und Verantwortung der Kindertagespflegeperson in diesem Verfahren wird transparent gemacht.

### **11.2. Überprüfung durch die Fachberatung**

Gemäß § 18 Abs. 6 des NKiTaG ist die Fachberatung befugt Grundstücke sowie Räume, die der Förderung der Kinder dienen, während der üblichen Betreuungszeiten zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen.

### **11.3. Fachtreffen**

Die von den Sozialraumträgern moderierten Fachtreffen sind für die Kindertagespflegepersonen verpflichtend zu besuchen. In den Fachtreffen wird den

Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit gegeben, ihr Handeln im Betreuungsalltag zu reflektieren. Neben Gesprächen zu Fachthemen und allgemeinen Informationen wird vor Allem der kollegiale Austausch forciert.

Ergänzend zu den Fachtreffen ist die Möglichkeit der individuellen Beratung durch die Sozialraumträger ein weiterer Aspekt der Qualitätssicherung.

### **11.4 Fortbildungen**

Die Fachgruppe Frühkindliche Bildung und Betreuung gibt jährlich ein Fortbildungsprogramm heraus. Hier werden Fortbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflegepersonen angeboten. Einige Fortbildungen sind für beide Betreuungskontexte konzipiert, dadurch wird das Zusammenwachsen der Betreuungsformen angestrebt.

Die Kindertagespflegepersonen müssen gemäß § 18 Abs. 2 NKiTaG an 24 Fortbildungsstunden im Jahr teilnehmen. Nachgewiesene Fortbildungskosten werden für bis zu 24 Fortbildungsstunden im Jahr, in Höhe von bis zu 5,- € pro Fortbildungsstunde, bis zu einem Höchstbetrag von 120,- € pro Jahr übernommen.

Für die Erstattung der Fortbildungskosten ist ein Antrag zu stellen. Fortbildungsstunden im Rahmen der Aufbauqualifikation werden berücksichtigt.

Im Heidekreis wird eine Weiterqualifizierung nach der Aufbauqualifizierung Kindertagespflege vom Niedersächsischen Kultusministerium angestrebt. Es werden in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Heidekreis Module für die Aufbauqualifikationen in den verschiedenen Handlungsfeldern angeboten.

Die Weiterqualifizierung umfasst 400 Ausbildungsstunden, die auf die 160 Stunden Grundqualifizierung aufbauen. Nach Abschluss der Weiterqualifizierung insgesamt 560 Ausbildungsstunden erreicht und somit eine dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch gleichwertige Qualifizierung erworben. Nach Abschluss der Weiterqualifizierung besteht ein Anspruch auf eine höhere Geldleistung pro Betreuungsstunde.

### **11.5. Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder**

Die Teilnahme an einem Kurs „Erste-Hilfe Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ ist mindestens alle zwei Jahre für alle Kindertagespflegepersonen Voraussetzung.

## **11.6. Fachberatung Großtagespflegestelle**

Zusätzlich zu den regionalen Fachtreffen der Sozialraumträger, finden moderierte und themenspezifische Arbeitstreffen statt, die auf den Betreuungskontext der Großtagespflege ausgerichtet sind. Die Teilnahme an diesen Arbeitstreffen ist verpflichtend.